DUALE HOCHSCHULE Villingen-Schwenningen Fakultät Wirtschaft



Klausur - Ordnung

(Stand: 1. Dezember 2016)

 Termine und Zeiten sind den entsprechenden Anschlägen des Prüfungsamtes zu entnehmen (Vorrang vor dem Samesterplanausweis). Zu den Klausuren ist jeweils der Studentenausweis mitzubringen. Im Verhinderungsfalle (z.B. Krankheit, Unfall etc.) muss der Betreffende den für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten wichtigen Grund der Studienakademie unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich anzeigen ung iglaubahtt machen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer der fleite von ihr benannten Arztin oder Arztes verlangen. Die Tür das Attest anfallenden Kosten sind vom Studierenden selbst zu tragen. Mäntel, Taschen usw. sind nicht am Schreibplatz zu lagern, aber auch nicht außerhalb des Klausurraumes. Elektronische Geräte (z.B. Mobiffunkgeräte) jeglicher Art, die nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelas sen sind, dürfen sbenfalls nicht am Schreibplatz zu lagern, aber auch einer Hilfsmittel zugelassen. In zugelassenen gedruckten Materialien (z.B. Gesetzestexten oder Formelsammlungen) dürfen grundsätzlich keine handschriftlichen Eintragungen vorgenommen sein. Zulässig sind nur Reiter mit Gesetzes- bzw. Paragrafenangaben, Unterstreichungen und farblichen Konnzeichnungen. Bei besonderem Hinweis auf dem Klausurdeckbaltt Können auch eigene handschriftliche studentische Unterlagen zugelassen sein. Für die Klausuren darf und ass von der Dualen Hochschule zur jeweiligen Klausur ausgegeben Papiet vorwendet werden. Klausuren darf und ass von der Dualen Hochschule zur jeweiligen Klausur ausgegeben Papiet vorwendet werden. Klausuren darf und ass von der Dualen Hochschule zur jeweiligen Klausur ausgegeben Papiet vorwendet werden. Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschaft 2012), eine Namensang			
Vorbereitung 4 Zu den Klausuren ist jeweils der Studentenausweis mitzubringen. 5 Im Verhinderungstalle (z.B. Krankheit, Unfall etc.) muss der Betreffende den für das Versäumnis oder dem Rücktritt geltend gemachten wichtigen Grund der Studienakademie unverzüglich, d.h. ohne schuldnaftes Zögern, auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich anzeigen <u>um</u> glaubhaft machen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Arzin oder Arzeis verlangen für das Artest anfallenden Kosten sind vom Studierenden selbst zu tragen. Mäntel, Taschen usw. sind nicht am Schreibplatz zu lagen, aber auch nicht außerhalb des Klausurraumes. Elektronische Geräte (z.B. Mobilfunkgeräte) jeglicher Art, die nicht ausdrücklich at Hilffsmittel zugelassen sen sind, dürfen behrädlis nicht am Schreibplatz zu gelagen oder am Körper getragen werden. ** Zur Klausurbearbeitung sind nur die ausdrücklich erwähnten Hilfsmittet zugelassen. ** In zugelassenen gedruckten Materiallen (z.B. Gesetzestexten oder Formelsammlungen) dürfen grundsätzlich keine handschriftlichen Eintzgungen vorgenommen sein, Zulässig sind nur Reiter mit Gesetzes- bzw. Paragrafenangaban, Unterstreichungen und farblichen Kennzeichnungen. ** Bei besonderem Hinweis auf dem Klausurdeckblatt Können auch eigene handschriftliche studentische Unterlagen bzw. Eintragungen in gedruckten Unterlagen zugelassen sein. ** Klausurur dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. ** Klausurur dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. ** Die Klaushme an einer Klausur wird durch Unterschrift auf einer Kursliste dokumentiert. ** Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikeinummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 Studr-O DHBW Wirtschaft 2015), eine Namenangabe hat zu unterbleiben und die Gesamztsahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. ** Die Klausuren sind durch zu	Klausur-	·	ang
 Im Warhinderungsfalle (z.B. Krankheit, Unfall etc.) muss der Betrefende den für das Versäumins oder den Rückritt geltend gemachten wichtigen Grund der Studienakdemie unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweilefalfallen kann die Studienakdemie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Arztin oder Arztes verlangen. Die für das Attest anfallenden Kosten sind vom Studierenden selbst zu tragen. Mäntel, Taschen usw. sind nicht am Schreibplatz zu lagern, aber auch nicht außerhalb des Klausurraumes. Elektronische Geräte (z.B. Mobilfunkgeräte) jeglicher Art, die nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen sind, duffen ebenfalls nicht am Schreibplatz zu lagern, aber auch nicht außerhalb des Klausurrhillfs-mittel In zugelassen gedruckten Materiallen (z.B. Gesetzesbetten oder Formelsammlungen) dürfen grundsätzlich keine handschriftlichen Eintragungen vorgenommen sein. Zulässig sind nur Reiter mit Gesetzes- bzw. Paragrafenangsben, Unterstreichungen und farblichen Kennzeichnungen. Ein zugelassen gedruckten Materiallen (z.B. Gesetzesbetten oder Formelsammlungen) dürfen grundsätzlich keine handschriftlichen Eintragungen vorgenommen sein. Zulässig sind nur Reiter mit Gesetzes- bzw. Paragrafenangsben, Unterstreichungen und farblichen Kennzeichnungen. Ein die Klausuren darf nur das von der Dualen Hochschule zur jeweiligen Klausur ausgegebene Papier verwender werden. Klausuren dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschhaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbielben und die Gesamzahl der abgegebenen Seiten ist zurücken. Die Klausursen sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zur mechen. Wirft eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurrbaurbeiter der Aufsicht in ei		•	
Mäntel, Taschen usw. sind nicht am Schreibplatz zu lagern, aber auch nicht außerhalb des Klausurratumes. Elektronische Geräte (z. B. Mobilfunkgeräte) jeglicher Art, die nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelas sen sind, dürfen ebenfalls nicht am Schreibplatz gelagert oder am Körper getragen werden. Zur Klausurbearbeitung sind nur die ausdrücklich erwähnten Hilfsmittel zugelassen. In zugelassenen gedruckten Materialien (z. B. Gesetzestexten oder Formelsammlungen) dürfen grundsätzlich keine handschriftlichen Eintragungen vorgenommen sein. Zulässig sind nur Reiter mit Gesetzes- bzw. Paragrafenangaben, Unterstreichungen und farblichen Kennzeichnungen. Bei besonderem Hinweis auf dem Klausurdekblatt können auch eignen handschriftliche studentische Unterlagen bzw. Eintragungen in gedruckten Unterlagen zugelassen sein. Für die Klausuren dir nur das von der Dualen Hochschule zur jeweiligen Klausur ausgegebene Papier verwendet werden. Klausuren dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. Klausuren Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseiten sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Noben der Klausurischung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausurseh in der Teilnehmer ihren Klausurplate verlassen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klaus		Im Verhinderungsfalle (z.B. Krankheit, Unfall etc.) muss der Betreffende den für das Versäumnis od den Rücktritt geltend gemachten wichtigen Grund der Studienakademie unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich anzeigen <u>und</u> glaubhaft michen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Stuenakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Ärztin oder Arztes verlangen. Die für das	a- ıdi-
sen sind, dürfen ebenfalls nicht am Schreibipätz gelagert oder am Körper getragen werden. Zur Klausurbearbeitung sind nur die ausdrücklich erwähnten Hilfsmittel zugelassen. In zugelassenen gedruckten Materialien (z.B. Gesetzestexten oder Formelsammlungen) dürfen grundsätzlich keine handschriftlichen Eintragungen vorgenommen sein. Zulässig sind nur Reiter mit Gesetzes-bzw. Prargargarenangaben, Unterstreichungen und farblichen Kennzeichnungen. Bei besonderem Hinweis auf dem Klausurdeckblatt können auch eigene handschriftliche studentische Unterlagen bzw. Eintragungen in gedruckten Unterlagen zugelassen sein. Für die Klausuren därf nur das von der Dualen Hochschule zur jeweiligen Klausur ausgegebene Papier verwendet werden. Klausuren dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. Die Talinahme an einer Klausur wird durch Unterschrift auf einer Kursliste dokumentiert. Die Klausuren einer Allausur wird durch Unterschrift auf einer Kursliste dokumentiert. Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseit sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht nie nie entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausursbaups und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Nöben der Klausurschlussing and auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Die Klausuren flück Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, b		Mäntel, Taschen usw. sind nicht am Schreibplatz zu lagern, aber auch nicht außerhalb des Klausur-	-
 Klausur- hilfs- mittel In zugelassenen gedruckten Materialien (z.B. Gesetzestexten oder Formelsammlungen) dürfen grundsätzlich keine handschriftlichen Eintragungen vorgenommen sein. Zuläsig ind nur Reiter mit Gesetzes- bzw. Paragrafenangaben, Unterstreichungen und farblichen Kennzeichnungen. Bei besonderem Hinweis auf dem Klausurdeckblatt können auch eigene handschriftliche studentische Unterlägen bzw. Eintragungen in gedruckten Unterlägen zugelassen sein. Für die Klausuren darf nur das von der Dualen Hochschule zur jeweiligen Klausur ausgegebene Papier verwendet werden. Klausuren dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. Die Teilnahme an einer Klausur wird durch Unterschrift auf einer Kursliste dokumentiert. Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausursbagb und das effüglitige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausursfösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptpäleren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablatus kann der Klausurbaarbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurrbeauftragten von der Prüfungsleistung durch Täuschung der Beutzung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffen		sen sind, dürfen ebenfalls nicht am Schreibplatz gelagert oder am Körper getragen werden.	elas-
mittel grundsätzlich keine handschriftlichen Eintragungen vorgenommen sein. Zulässig sind nur Reiter mit Gesetzes- bzw. Paragrafenangaben, Unterstreichungen und farblichen Kennschunugen. Bei besonderem Hinweis auf dem Klausurdeckblatt können auch eigene handschriftliche studentische Unterlagen zugelassen sein. Für die Klausuren darf nur das von der Dualen Hochschule zur jeweiligen klausur ausgegebene Papier verwendet werden. Klausuren dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. Die Teilnahme an einer Klausur wird durch Unterschrift auf einer Kursliste dokumentiert. Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseiten sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausursiosung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptbapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter, den Füllungseiestung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbeauftragten von der Prüfungseistung durch Täuschung oder Benutzung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbeauftragten von der Prüfungseistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hillfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende unbenotete Prüfungsei		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Unterlagen bzw. Eintragungen in gedruckten Unterlagen zugelassen sein. Für die Klausuren darf nur das von der Dualen Hochschule zur jeweiligen Klausur ausgegebene Papier verwendet werden. Klausuren dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. Klausuren dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 SuthrO DHBW Wirtschaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseiten sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausurrösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewerlet. Nicht zugelassene Hilfsmittel verden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewerlet. Nicht zugelassene Hilfsm	hilfs-	grundsätzlich keine handschriftlichen Eintragungen vorgenommen sein. Zulässig sind nur Reiter m	nit
verwendet werden. Klausuren dürfen nicht mit Bleistift sowie nicht in den typischen Korrekturfarben rot und grün geschrieben werden. Die Teilnahme an einer Klausur wird durch Unterschrift auf einer Kursliste dokumentiert. Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseiten sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das <u>endqültige</u> Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausurfösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer Ihren Klausurplatz verlassen. Störungen Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oer dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit nicht bestanden" bewertet. Notfälle Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Paralle hierzu benachrichtigen Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Paralle hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Retungsgeienst (Tel.: 112). Hierbei	mittel		che
Klausur Die Teilnahme an einer Klausur wird durch Unterschrift auf einer Kursliste dokumentiert. Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseiten sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausuriösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Störungen Bel Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbearuftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende benotete Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende benotete Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende benotete Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende benotete Prüfungsleistung mit handen. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu			pier
Die Klausuren sind anonymisiert unter Matrikelnummer zu schreiben (§ 5 Abs. 9 StuPrO DHBW Wirtschaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseiten sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausurdisung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausurne (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptbajeren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Störungen			
schaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten ist anzugeben. Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt, ist für jeden Klausurteil ein neues Deckblatt zu verwenden. Die Klausurseiten sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausurlösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Notfälle Notfälle Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbeauftragten. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch d		Die Teilnahme an einer Klausur wird durch Unterschrift auf einer Kursliste dokumentiert.	
verwenden. Die Klausurseiten sind durch zu nummerieren und die einzelnen Aufgabenbearbeitungen sind deutlich zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausurlösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Störungen Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge ensten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge ensten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbearbeitung. Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ei	Klausur	schaft 2015), eine Namensangabe hat zu unterbleiben und die Gesamtzahl der abgegebenen Seiten	
zu machen. Während der Klausurzeit darf jeweils nur ein Studierender den Raum verlassen. Die Abwesenheit ist bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausurlösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Störungen Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende benotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Stu			,
bei der Aufsicht in eine entsprechende Liste einzutragen. Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausurlösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Störungen Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. **Notfälle** Notfälle** Notfälle** Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das			lich
Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minuten vor Klausurschluss nicht mehr möglich. Neben der Klausurlösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben. Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Störungen Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das			st
Die Klausuren (incl. Klausurstellung und ggf. Konzeptpapieren) werden durch das Aufsichtspersonal eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Störungen Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das		Eine vorzeitige Klausurabgabe und das endgültige Verlassen des Klausurraumes sind ab 15 Minute	∍n
eingesammelt, bevor die Teilnehmer ihren Klausurplatz verlassen. Störungen Bei Störung der ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Klausurbearbeiter von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassener Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauf tragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das		Neben der Klausurlösung sind auch die Aufgabenstellungen und ggf. Konzeptblätter abzugeben.	
son oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt seine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Versucht der Klausurbearbeiter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauf tragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das			ıal
 zung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauf tragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das 		son oder dem Klausurbeauftragten von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt sei Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende unbenotete Prüfungsl	ine
 Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem Klausurbeauftragten zur Beweissicherung in Gewahrsam genommen. Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauf tragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das 		zung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistu	als
 Notfälle Aufsichtspersonen und/oder Mitprüflinge leisten erste Hilfe bei der betroffenen Person. Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauf tragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das 		Nicht zugelassene Hilfsmittel werden mit Abgabe der Klausur von der Aufsichtsperson oder dem K	lau-
 Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe: nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauf tragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das 			
 nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal zu wenig! Anschließend verständigt eine der Aufsichtspersonen die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauf tragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das 	Notfälle	Parallel hierzu benachrichtigen Mitprüflinge den Rettungsdienst (Tel.: 112). Hierbei gilt die Maßgabe	e:
 tragten. Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum sind sicherzustellen; alle Prüflinge unterbrechen ihre Klausurbearbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das 		nicht zögerlich handeln. Den Rettungsdienst lieber einmal zu viel zu Hilfe rufen als einmal	
 arbeitung. Nachdem die nötige Hilfe z.B. durch den Abtransport in ein Krankenhaus erfolgt ist, wird die Klausur fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das 			eauf-
 fortgesetzt. Die verlorene Zeit wird an das offizielle Ende der Klausur angehängt. Wenn die Umstände es erfordern, wird durch die Studiengangsleitung bzw. den Klausurbeauftragten die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das 			rbe-
die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das			ur
		die Klausur abgebrochen und die bisherigen Leistungen nicht bewertet. Die Klausur wird durch das	

gez.: Prof. Dr. M. Schoor, Prüfungsbeauftragter